

## II. RECHTSPRECHUNG (RSPR)

### 1. Abschnitt

#### Organisation, Instanzen und Zuständigkeit

##### § 1 Rechtsprechungsorgane und Instanzenzug

(1) Die Rechtsprechung im Reichsbundfussballsport wird durch die nachstehenden Organe ausgeübt: STRUMA, LFA und Protestsenat. In der I. Instanz der allgemeinen Rechtsprechung ist der Straf- und Meldeausschuss (STRUMA) tätig. Als II. Instanz sind zur Überprüfung der Entscheidungen der I. Instanz der Landesfachausschuss (LFA) **bzw der Begnadigungsausschuss (BgnA)** tätig. Die III. und letzte Instanz **nach dem LFA** bildet der Protestsenat. Er entscheidet endgültig und mit ordentlichen Rechtsmitteln unanfechtbar.

(2) **Im Verfahren zur Verhängung des Ausschlusses auf Antrag des STRUMA ist der Landesfachausschuss (LFA) die I. Instanz. Berufungen oder Proteste gegen solche Entscheidungen gehen an den Protestsenat als II. und letzte Instanz. Er entscheidet endgültig und mit ordentlichen Rechtsmitteln unanfechtbar. Im Verfahren zur Begnadigung rechtskräftig verhängter Strafen wirkt der Begnadigungsausschuss als II. Instanz hinter dem STRUMA, der ein Protestrecht an den Protestsenat als III. und letzte Instanz hat, an der Rechtsprechung mit.** Der STRUMA ist II. und letzte Instanz nach dem Melde- und Beglaubigungsausschuss als I. Instanz und befindet über Proteste gegen deren Entscheidungen. Seine Entscheidungen in dieser Sache dürfen nicht ex praesidio erfolgen, sind endgültig und mit ordentlichen Rechtsmitteln unanfechtbar.

(3) Alle Instanzen sind sachlich und personell getrennt zu halten. Das bedeutet, wer an einem Verfahren in I. Instanz als Anzeiger, Partei, Parteienvertreter oder Ausschussmitglied beteiligt war oder sonst wie mitgewirkt hat, darf in einer nachgeordneten Instanz **als Berichterstatter mitwirken, nicht aber** als Entscheidender im selben Verfahren, in welcher Art und Weise auch immer. An seine Stelle tritt der Vertreter oder die Stimme bleibt unerhoben.

(4) Die Mitglieder des STRUMA, LFA, BgnA oder Protestsenats haben ihre allfällige Beteiligung oder Befangenheit im Einzelfall selbst wahrzunehmen und diesen Umstand sofort dem Vorsitzenden/Stellvertreter in der Sitzung mitzuteilen. Dieser hat nach Beratung im Senat eine verfahrensleitende Entscheidung zu treffen und allenfalls das Mitglied von der Mitwirkung im gegenständlichen Fall auszuschließen. Wird dadurch die Beschlussunfähigkeit hergestellt, ist das Verfahren zur Herstellung der Beschlussfähigkeit zu vertagen.

(5) Eine Befangenheit liegt vor, wenn eine Verbindung zwischen dem zu behandelnden Fall, den betroffenen Personen oder Vereinen und einem Mitglied des betreffenden Spruchsenates vermutet werden kann. Eine Beteiligung liegt vor, wenn das Mitglied des STRUMA, LFA oder Protestsenates im betreffenden Fall Partei, also Anzeigender, Beschuldigter, Protestierender oder Parteienvertreter ist oder sonst irgendwie im gegenständlichen Fall mitgewirkt hat.

(6) Die Entscheidung über eine von einer Partei behauptete Befangenheit oder Beteiligung eines Mitgliedes trifft ad hoc der Vorsitzende des Senates nach Beratung in der Sitzung endgültig. Gegen diese verfahrensleitenden Entscheidungen des Vorsitzenden des jeweiligen Senates ist kein Rechtsmittel zulässig. Eine allfällig eintretende Beschlussunfähigkeit ist wahrzunehmen und allenfalls durch Vertagung die Beschlussfähigkeit herzustellen.

(7) Mitglieder des STRUMA, LFA, **BgnA** oder Protestsenates, die bei einem Fall als Beteiligte gelten oder vom Vorsitzenden als befangen bezeichnet werden, haben bei Behandlung dieses Falles die Sitzung zu verlassen.

(8) Der gesamten Rechtsprechung werden die Geschäftsordnung, die Bestimmungen Rechtsprechung inkl. Strafkatalog und die Spielregeln sowie Meisterschafts- und CUP-Modus zugrunde gelegt. In den Bereich der Rechtsprechung gehören auch alle Vorschriften des LFA und die allgemeinen internationalen Regeln, soweit sie mit den vorstehenden Regelungen nicht in Widerspruch stehen.

(9) Für die Beurteilung eines Vergehens und die Findung des dafür zu erlassenden Strafmaßes sind allein die Vorschriften der Strafordnung dieser Rechtsprechung maßgebend. Dies wird von allen Mitwirkenden in den Instanzen der Rechtsprechung bei sonstigem Mandatsverlust eingehalten.

## § 2 Der Straf- und Meldeausschuss

(1) Die Mitglieder des STRUMA werden gemäß GO des Reichsbundes bestellt. Sie sind zur unparteiischen Ausübung des Amtes, zur Wahrnehmung von Befangenheit oder Beteiligung und zur Verschwiegenheit über das Geschehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im STRUMA verpflichtet. Die Mitglieder des STRUMA haben selbst wahrgenommene Verstöße an den Senat zu melden, um das betroffene Verfahren zu objektivieren.

(2) Die Sitzungen finden jeweils am Mittwoch nach einem Spieltag ab 17:00 am Sitz des Reichsbundes statt. Im Einzelfall kann bei Nichtzusammentreten oder Beschlussunfähigkeit der Vorsitzende (Stellvertreter) über die Sperre oder Spielbewilligung ausgeschlossener Spieler ex praesidio entscheiden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/Stellvertreter kann der LFW – ausgenommen Melde- oder Beglaubigungsangelegenheiten - ex praesidio die Entscheidung treffen. Die ex praesidio getroffenen Entscheidungen (**auch die des LFW**) sind in der nachfolgenden Sitzung des STRUMA zu behandeln.

(3) Dem STRUMA obliegen:

1. die Überwachung des gesamten Spielbetriebes im Fußballsport,
2. die Führung der Strafkarteien und der Tilgungskartei,
3. die Verwahrung **und Ausgabe** der eingezogenen Spielerpässe,
4. die gesamte Rechtsprechung in I. Instanz sowie
5. die Überprüfung und endgültige Entscheidung über Spielberechtigungen der Spieler **oder Vereine** und Beglaubigungen der Spiele als II. Instanz.
- 6. die Beantragung des Ausschlusses eines Beschuldigten aus dem Reichsbundssport**

(4) Daher kommen vor dem STRUMA nach Anzeigen der Schiedsrichter oder der Mitglieder des STRUMA oder LFA, nach Anforderungen des BA oder MA und Vorbringen der Mitglieder des Reichsbundssport Fußball zur Verhandlung:

1. Verletzungen der GO, der RSPR oder der Regeln und Bestimmungen,
2. Beglaubigungen oder Spielberechtigungen nach Protesten,
3. Vergehen gegen Schiedsrichter, Spieler oder Funktionäre der Vereine des Reichsbundes, der Mitglieder des LFA oder seiner Ausschüsse und

4. Verstöße gegen die Pflichten und Obliegenheiten der Mitglieder im und gegenüber dem Reichsbund.

(5) Die Urteile und Entscheidungen ergehen mündlich in der Verhandlung oder ausnahmsweise schriftlich. Sie werden im Rundschreiben veröffentlicht. **Sitzungen des STRUMA in II. Instanz nach BA und MA sind nicht öffentlich.**

### § 3 Der Landesfachausschuss

(1) Die Mitglieder des LFA werden nach der Geschäftsordnung (GO) bestellt. Sie sind zur unparteiischen Ausübung des Amtes, zur Wahrnehmung von Befangenheit oder Beteiligung und zur Verschwiegenheit über das Geschehen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im LFA verpflichtet. Die Mitglieder des LFA haben selbst wahrgenommene Verstöße an den Senat (LFW) **bzw an den STRUMA** zu melden, um das getroffene Verfahren zu objektivieren. Sitzungen des LFA als II. Instanz in der Rechtsprechung sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine kurze Mitschrift zu führen.

(2) Als Berufungsinstanz obliegen dem LFA:

1. die Entscheidung über Berufungen (Proteste) gegen die Urteile des STRUMA in I. Instanz,
2. die Bestätigung oder Abänderung des Strafausmaßes, sofern es nicht nach den Regeln der RSPR verhängt wurde (ohne Abänderung des dem Urteil des STRUMA zugrundeliegenden strafbaren Sachverhaltes), bzw
3. Aufhebung der Entscheidung und Rückverweisung an den STRUMA wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens bzw rechtlich unrichtiger Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen der RSPR und
4. die Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss eines Reichsbundmitgliedes.

(3) Die Urteile und Entscheidungen des LFA ergehen mündlich in der Verhandlung oder auf Antrag ausnahmsweise schriftlich. Sie sind dem Vorsitzenden des STRUMA, der weitere Schritte (Strafkartei etc) veranlasst, zur Kenntnis zu bringen und im Rundschreiben zu veröffentlichen.

**(4) Der Begnadigungsausschuss (BgnA) ist ein Unterausschuss des LFA und wird gebildet aus Obmann und Stellvertreter des Schiedsrichterausschusses als Vorsitzender/Stellvertreter, dem LFW, seinem Stellvertreter und den Vorsitzenden des BA und MA als Mitglieder. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der BgnA ist nicht zuständig für Schiedsrichter. Der BgnA ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, der ansonsten nicht mitstimmt, den Ausschlag. Die Entscheidungen des BgnA dem Vorsitzenden des STRUMA zur Kenntnis zu bringen, der sie weiteren internen Veranlassungen trifft.**

(5) Das Verfahren über **Gnadengesuche an den BgnA** läuft analog den sonstigen Verfahrensbestimmungen. Das Gesuch ist nach Rechtskraft des Urteiles schriftlich einzureichen und muss eine entsprechende Begründung enthalten. Erst nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe kann **der BgnA** in beschlussfähiger Sitzung die Begnadigung verfügen.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig, sie ist endgültig und wird im Rundschreiben verlautbart.

#### § 4 Der Protestsenat

Der PROTESTSENAT (PS) ist zur endgültigen Entscheidung über schriftlich eingebrachte Proteste gegen die Urteile des LFA als III. Instanz der RSPR berufen. **Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind**, und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Seine Entscheidungen ergehen schriftlich und werden den Unterinstanzen im Wege über das Sekretariat zugestellt. Der Protestsenat wird aus rechtskundigen Personen (drei und ein Ersatzmitglied) gebildet. Sie werden auf Vorschlag des LFW vom LFA ernannt. Der PS hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen und das Auskunftsrecht gegenüber den Vorinstanzen.

#### § 5 Publizität der Urteile und Entscheidungen

(1) Sämtliche Entscheidungen und Urteile des STRUMA, LFA, BgnA und PROTESTSENATES werden im Rundschreiben veröffentlicht. In Einzelfällen kann auf Antrag einer Partei von der Nennung von Namen, Adressen und Vereinszugehörigkeit durch Beschluss des entscheidenden Organs Abstand genommen und ein neutralisierter Sachverhalt **als Grundlage der Entscheidung** veröffentlicht werden. Dies gilt nicht bei Strafen der Sperre gegen Spieler.

(2) Für die Veröffentlichung aller Urteile und Entscheidungen im RB-Rundschreiben (Punkt 22 GO) trägt der Sekretär die Verantwortung.

### 2. Abschnitt

## Verfahren vor dem STRUMA, LFA, BgnA und PROTESTSENAT

#### § 6 Anzeigen, Anforderungen und Vorbringen

(1) Alle Anzeigen, Anforderungen oder Vorbringen sind schriftlich einzureichen. Sie sind in allen Fällen gebührenfrei. Die Unterlagen werden dem Vorsitzenden/Stellvertreter des jeweils zuständigen Organs vom Sekretariat übergeben. Sie haben zweifelsfrei anzugeben, an welche Instanz und zu welchem Verfahren etwas vorgebracht oder wogegen appelliert wird. Beschuldigte und deren Vertreter können im Verfahren nach Anzeigen selbst mündlich Stellung nehmen. Zeugen werden nach Ladung oder Selbsterscheinen im Verfahren einvernommen.

(2) In allen Rechtsstreitigkeiten sind für den STRUMA und LFA, **BgnA** nur schriftliche Abmachungen maßgebend. Mündliche oder telefonische Abmachungen gehen auf volle Gefahr der Beteiligten, wenn sie im Verfahren nicht bewiesen werden können.

(3) Alle Vorbringen haben sich auf den wesentlichen Kern zu konzentrieren und müssen, wenn den Umständen nach erforderlich, vom Einreicher im Verfahren erläutert und vertreten werden. Der jeweilige Senat ist berechtigt, Betroffene zur Einvernahme vorzuladen.

(4) Anzeigen, Anforderungen und sonstige Eingaben sind in allen Fällen der I. Instanz gebührenfrei. Allfällige Protestgebühren für Proteste gegen Entscheidungen des BA und MA an den STRUMA werden bei Stattgabe gutgeschrieben.

## **§ 7 Gang des Verfahrens bei STRUMA, LFA und BgnA**

(1) Die eingegangenen Schriftstücke werden vom Vorsitzenden des STRUMA zuerst gesichtet und zugeordnet. Anzeigen der Schiedsrichter, des BA, MA, der STRUMA- oder LFA-Mitglieder werden dem jeweils zuständigen Senat zur Behandlung übergeben. Ausgeschlossene Spieler und zur Anzeige gebrachte Vereinsmitglieder (Spieler oder Funktionäre) haben sich zur nächstfolgenden STRUMA-Sitzung unaufgefordert einzufinden oder ihre Verantwortung schriftlich bis eine Stunde vor der Sitzung bekannt zu geben.

(2) Die Anzeige wird dem Beschuldigten, der (mit Ausnahme der Anzeige wegen roter Karte) vom Sekretariat verständigt wird, vorgelesen, die angebotenen Beweismittel und gestellten Anträge beurteilt und durch Beschluss des Senats zugelassen. Es gilt beiderseitiges Parteiengehör und unmittelbare Beurteilung der Anzeige, der Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen durch den verhandelnden Senat. Abwesende Mitglieder dürfen nicht mitwirken.

(3) Schiedsrichter können auf Beschluss des Senates zur Verhandlung geladen werden, bei Spielabbrüchen haben sie vor dem STRUMA zu erscheinen. Gegenüberstellungen können beantragt oder vom Senat selbst angeordnet werden. Die Kosten trägt der Antragsteller. Über die Höhe der Kosten entscheidet der Senat.

(4) Anzeiger und Beschuldigter werden getrennt als Parteien vernommen, Zeugen werden im Anschluss daran vernommen. Zeugen können von jeder Partei genannt und mitgebracht werden. Eigene Wahrnehmungen zum Sachverhalt von STRUMA-Mitgliedern werden als Vorhalt Parteien und Zeugen zur Stellungnahme vorgelegt.

(5) Zeugen werden zu ihrer Aussage aufgerufen und müssen nach Ihrer Einvernahme den Raum verlassen. Zeugen sind verpflichtet, die Wahrheit zu sagen und nur eigene Wahrnehmungen wiederzugeben. Zuwiderhandelnde werden der Ordnung halber (§ 9 RSPR) bestraft. Die Mitglieder des Senats dürfen Fragen stellen, sie müssen sich aber jeder Meinungsäußerung während der öffentlichen Verhandlung enthalten.

(6) Erscheint ein Beschuldigter nicht, hat er sich nicht entschuldigt oder einen Vertreter genannt und hat er auch seine Rechtfertigung nicht schriftlich zeitgerecht eingesandt, wird als Entscheidungsgrundlage neben der Anzeige volles Geständnis angenommen.

(7) Der STRUMA kann ungeachtet einer allfälligen schriftlichen Verantwortung des Beschuldigten dessen persönliches Erscheinen verlangen, wenn ein triftiger Grund hierfür besteht. Dies gilt auch für den Schiedsrichter/Assistenten. Kommt der Geladene der Aufforderung nicht nach, kann der STRUMA den Beschuldigten solange sperren, bis er vor dem Senat erscheint. Unentschuldigt nicht erscheinende Schiedsrichter werden dem Disziplinausschuss des Kollegiums angezeigt.

(8) Die Beratung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und hat über den strafbaren Sachverhalt und die Schuld zu erfolgen. Danach beschließt der Senat über Schuld und Strafe. Alle Beschlüsse des Senats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Liegen für den Fall der Strafbemessung mehrere Anträge im Senat vor, dann muss über den Strafantrag mit der schwersten/höchsten Strafe vor dem leichteren/niedrigeren abgestimmt werden.

(9) Dem STRUMA stehen als Strafmittel zur Verfügung:

- Gegen Spieler: Unbedingte Sperre für Pflichtspiele, Antrag auf Ausschluss.
- Gegen Vereinsfunktionäre: Rüge, Geldstrafe, Antrag auf Ausschluss.
- Gegen Vereine: Rüge, Geldstrafe, Verpflichtung zum Kostenersatz, zeitlich begrenzte Sperre, Suspendierung, Ausschluss aus dem Bewerb, Antrag auf Ausschluss des Vereines.

(10) Die verhängten Strafen können getilgt werden, wenn in der Tilgungsfrist von einem Jahr nach voller Verbüßung keine weitere Bestrafung mit Ausnahme der Rüge erfolgt ist. **Fällt eine weitere Bestrafung in diese Frist (offene Vorstrafe)**, gilt auch die erste Strafe solange als nicht getilgt, als die folgende Strafe nicht getilgt worden ist.

## § 8 Urteile und Entscheidungen des STRUMA und LFA

(1) Die Urteile und Entscheidungen können sich gegen Funktionäre, Spieler oder Vereine richten (Strafen) oder strittige Fragen zwischen diesen klären (Beratung).

(2) Im Verfahren vor dem STRUMA wird **bei Entscheidungsreife** das Urteil oder die Entscheidung sofort nach Schluss der Verhandlung mündlich verkündet. Der Beschuldigte kann die Strafe annehmen, drei Tage Bedenkzeit **verlangen** oder binnen 14 Tagen schriftlich Berufung (gegen die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts und der Schuld und/oder gegen das Strafausmaß) erheben oder in gleicher Frist gegen die Entscheidung protestieren. Schriftliche Ausfertigung erfolgt in der Regel nicht.

(3) Sämtliche vom STRUMA oder LFA ausgehende Schreiben sind vom Vorsitzenden/ Stellvertreter zu fertigen und vom Sekretariat zuzustellen.

## § 9 Ordnungsstrafen

(1) Der Vorsitzende jedes Senates ist berechtigt, wegen ordnungswidrigen Verhaltens vor dem STRUMA, **BgnA oder** LFA sofort Ordnungsstrafen zu verhängen, gegen die keine ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittel zulässig sind.

(2) Ordnungsstrafen im Verfahren sind:

1. Ruf zur Ordnung,
2. Ruf zur Mäßigung im Verhalten,
3. Geldstrafe von 7,50 bis 73,-- Euro,
4. Teilweiser oder gänzlicher Ausschluss von der Verhandlung,
5. Anzeige mit Antrag auf Ausschluss.

## § 10 Berufung - Protest

(1) Proteste gegen Entscheidungen der ersten Instanzen (BA, MA und STRUMA) oder Berufung gegen Urteile des STRUMA oder LFA sind schriftlich und mit Begründung versehen an das Sekretariat einzusenden. Die Protestgebühr ist zu erlegen. Mündliche Proteste gelten als nicht eingebracht

(3) Der Protest/Die Berufung ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der mündlichen Entscheidung/Urteil bzw nach Veröffentlichung der Entscheidung/Urteil einzubringen. Später einlangende Proteste/Berufungen werden nicht behandelt.

(4) Der Protest/Die Berufung hat genau anzugeben, an welche Instanz und gegen welche Entscheidung oder welches Urteil er/sie sich richtet. Außerdem sind im Schriftsatz der

betreffende, bekämpfte Sachverhalt zu schildern und zu dessen Beweis weitere Angaben (Zeugen uam) zu machen.

(5) Richtet sich die Berufung/der Protest gegen das Strafausmaß, sind allfällige Strafmilderungsgründe (RSPR), **die nachträglich hervorkamen**, vorzubringen und zu beweisen, zumindest aber glaubhaft zu machen. Richtet sich der Protest/die Berufung gegen die rechtliche Würdigung in der Entscheidung, sind genaue Angaben über diese Rechtsansicht und die darauf aufbauende Schlussfolgerung zu machen.

(6) Alle Proteste/Berufungen können im Verfahren mündlich dargelegt und mit Beweisen versehen werden. Nicht bereits mit dem Protest eingebrachte Gründe oder darin angegebene Beweise sind nicht mehr zugelassen. Nachträglich hervorkommende Sachverhalte, von denen die protestierende Partei nachweislich erst nach Eingabe des Protestes Kenntnis erlangt hat, sind unter strengem Beweis dieses Umstandes bis zum Schluss des Verfahrens zulässig. Für nach dem Ende des Verfahrens hervorkommende Tatsachen gilt § 13 RSPR.

(7) Proteste an den Protestsensat werden auf der Grundlage des vom LFA festgestellten Sachverhalts behandelt. Für sie gilt ausnahmslos Schriftlichkeit.

### § 11 Begnadigung rechtskräftiger Strafen

(1) Jedem **rechtskräftig** Bestraften steht das Recht zu, an den **BgnA** schriftlich um Begnadigung **heran zu treten**. Dieses Gesuch ist umgehend **einzusenden** und wird **nach Befragung des STUMA** behandelt. Das Verfahren wird mit endgültigem **Urteil des BgnA, das frühestens nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe wirksam wird**, abgeschlossen. Begnadigungen dürfen nicht durch ex praesidio Entscheidung ausgesprochen werden.

(2) Ein Begnadigungsgesuch wegen Strafen für Beleidigung/Bedrohung oder Insultierung eines Schiedsrichters/Assistenten wird vom **BgnA** nicht behandelt.

### § 12 Strafaufhebung, Strafsuspens

(1) Der LFW ist in Ausnahmefällen berechtigt, rechtskräftig verhängte Strafen **nach begründetem Antrag** und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des STRUMA mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder den Vollzug aufzuschieben, wenn gewichtige Interessen der Gesamtorganisation des Reichsbundes es verlangen. Dies gilt nicht für Ordnungsstrafen nach § 9 RSPR.

(2) Dem LFA ist hievon in der nächsten Sitzung zu berichten und die nachträgliche Zustimmung einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, dann muss der LFA die dadurch eingetretene Rechtslage (Strafvollzug) klären. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

### § 13 Wiederaufnahme eines Verfahrens

(1) Werden neue Tatsachen **bekannt**, die geeignet erscheinen, das Ergebnis eines bereits abgeschlossenen Verfahrens wesentlich zu beeinflussen, kann die Wiederaufnahme beantragt werden. Ebenso kann die Wiederaufnahme beantragt werden, wenn durch nachträglich hervorkommende Tatsachen nachgewiesen wird, dass das Verfahren unter grober Verletzung von formalen Vorschriften der Rechtssprechung und Geschäftsordnung geführt und abgeschlossen wurde.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich und begründet **beim STRUMA** einzureichen, eine Protestgebühr für die II. Instanz ist zu erlegen. Der Antrag ist vom Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen, wenn seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als sechs Monate vergangen sind. **Ansonsten wird er Antrag an den LFA weitergeleitet.**

(3) Über den fristgerechten Antrag und seine weitere Behandlung entscheidet der LFA. Bei Stattgebung wird die Protestgebühr gutgeschrieben.

### 3. Abschnitt

## STRAFORDNUNG

Die Strafordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Rechtsprechung (RSPR) und der Geschäftsordnung (GO). Sie ist für alle Teilnehmer am Spielbetrieb bindend.

STRUMA, LFA, **BgnA** und PROTESTSENAT werden nach diesen Bestimmungen vorgehen. Die verhängten Strafen werden im Bedarfsfall zwangsweise zur Geltung gebracht.

### § 14 Strafbare Vergehen

(1) Für die Beurteilung eines Vergehens und die Bemessung der Strafe sind allein die Vorschriften dieser Strafordnung maßgebend. Bei der Beurteilung des strafbaren Verhaltens ist der erkennende Senat frei in der Beweiswürdigung.

(2) Die vorgeworfene Tat muss dem Täter zugeordnet (bewiesen) werden, um ihn zu bestrafen. Bei der Festsetzung der Strafe(n) und des Ausmaßes ist der Senat an die Strafordnung gebunden. **Er muss Strafausschließungsgründe, Erschwerungsgründe und Milderungsgründe berücksichtigen.** Mindeststrafen dürfen nicht unterschritten werden.

### § 15 Strafausschließungsgründe

(1) Gründe, die eine Bestrafung überhaupt nicht zulassen, sind nur:

- a) die vorgeworfene Handlung ist nicht mit Strafe bedroht.
- b) die vorgeworfene Handlung ist dem Täter nicht zuzuordnen/zu beweisen.
- c) die vorgeworfene Handlung ist nachweislich durch Zufall entstanden.
- d) dem Täter ist Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) an der vorgeworfenen Handlung nicht nachzuweisen.
- e) die vorgeworfene Handlung ist als gerechte Notwehr zu beurteilen.
- f) für die vorgeworfene Handlung ist höhere Gewalt ursächlich und der Täter hat die Situation nicht ausgenutzt.
- g) die vorgeworfene Tat liegt bereits mehr als sechs Monate gerechnet vom Tag der Begehung auf den Tag des Einlangens der Anzeige zurück.

### § 16 Strafmilderungsgründe



Gründe, die bei der Bemessung der Strafe zugunsten des Täters heranzuziehen sind. Als solche gelten insbesondere:

- a) Bisherige sportliche Unbescholtenheit; diese liegt auch nach Tilgung der letzten Strafe vor.
- b) wenn ein reumütiges Geständnis vorliegt.
- c) wenn die vorgeworfene Handlung in einer heftigen Gemütsbewegung begangen wurde.
- d) wenn der Täter sich gegen einen Angriff in Notwehr befand, diese aber überschritten hat.
- e) wenn der aus der vorgeworfenen Tat entstandene Schaden gering gehalten bzw. soweit als möglich wiedergutmacht wurde.

### § 17 Straferschwerungsgründe

Gründe, die bei der Bemessung der Strafe zulasten des Täters heranzuziehen sind. Als solche gelten insbesondere:

- a) bestehende ungetilgte Vorstrafen oder Einschlägigkeit **des Verstoßes**.
- b) Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils.
- c) Begehung mehrerer strafbarer Handlungen, gleichzeitig oder in rascher Abfolge (Schuldzusammenhang, zB: Revanche).
- d) Versuch, die Untersuchung durch erdichtete Umstände zu **behindern** oder den Senat in die Irre zu führen (zB: Zeugenbeeinflussung).
- e) Entstehen großen Schadens aus der strafbaren Tat.
- f) wenn eine strafbare Tat begangen wurde, die gegen die Pflicht nach Punkt 8 Abs 2 GO verstößt.

### § 18 Strafbemessung

(1) Für die strafbare(n) Tat(en) sind die im anschließenden Strafkatalog angeführten Strafen in Anwendung zu bringen. Eine freie Straffindung ist unzulässig.

(2) Die Rechtsfolgen "Punkteverlust" und "Tragen sämtlicher Spesen" bei Meisterschaftsspielen bzw "Ausschluss aus dem Bewerb" und "Tragen sämtlicher Spesen" bei Cupspielen sind immer unabhängig von allen anderen Strafen zu verhängen. Zusätzlich sind die Strafen für das Vergehen zu verhängen.

(3) Bei der Bemessung der Strafe sind §§ 16 und 17 zu berücksichtigen. Liegen mehrere Erschwerungsgründe nebeneinander vor, kann die Zusatzstrafe das Ausmaß der Primärstrafe erreichen. Eine höhere Strafe als die Primärstrafe darf als Zusatzstrafe nicht verhängt werden. Bei mehreren Vergehen nebeneinander ist **primär** nach dem Vergehen, das mit der strengsten Strafe bedroht ist, zu bestrafen. Bei der Bemessung der Strafe ist auf die übrigen Vergehen gemäß § 17 Bedacht zu nehmen.

(4) Das Ermessen des STRUMA, LFA oder PROTESTSENATES ist im Rahmen der Strafausmaße frei, die Entscheidung erfolgt mehrheitlich im erkennenden Senat, der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

(5) Die Entscheidungen/Urteile haben den erwiesenen Sachverhalt, den dadurch erfüllten Tatbestand, die verhängte Strafe (mit Rechtsfolgen) und die Begründung zu enthalten. Sie werden bei Anwesenheit des Beschuldigten bzw seines Vertreters mündlich verkündet. Die Strafe wird unter Nennung des Täters und des Vergehens im RB-Rundschreiben verlautbart.

### **§ 19 Die Strafen, die Tilgung**

(1) Die rechtskräftig verhängte Strafe wird in der Strafkartei des STRUMA (Spieler, Funktionäre, Vereine) eingetragen und ist bei der Bemessung einer neuerlichen Strafe solange zu berücksichtigen, bis sie getilgt ist (§ 17).

(2) Die Strafe gilt nach Ablauf eines Jahres als getilgt, wenn innerhalb dieser Zeit keine neuerliche Strafe mit Ausnahme der Rüge verhängt wurde. Erfolgt innerhalb der Frist eine neuerliche Bestrafung, dann ist die erste Strafe (Vorstrafe) erst getilgt, wenn die zweite Strafe getilgt ist. Getilgte Strafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

## **Strafenkatalog und Strafausmaße**

### **§ 20 Sperre von Spielern, Funktionären und Vereinen**

(1) Gesperrte Spieler (Veröffentlichung im Rundschreiben bzw. STRUMA-Urteile) dürfen an Freundschafts-, Pflicht- oder Auswahlspielen nicht teilnehmen. Gesperrte Vereine verlieren während der Suspendierung ihre termingemäßen Meisterschafts- und Cupspiele und dürfen diese nicht austragen. Verstöße der Spieler, Funktionäre oder Vereine **gegen vorgenannte Bestimmungen** werden bestraft.

(2) Ausgeschlossene oder gesperrte Spieler, suspendierte Funktionäre oder suspendierte Schiedsrichter dürfen zur Wettspielleitung nicht herangezogen werden. Verstöße der Schiedsrichter, Spieler oder Funktionäre dagegen werden bestraft.

### **§ 21 Einsetzen von unangemeldeten oder gesperrten Spielern**

(1) Wird von einem Verein ein nicht gemeldeter oder gesperrter Spieler oder ein Spieler unter falschem Namen eingesetzt, dann ist dieser Verein mit Geldstrafe zu bestrafen. Außerdem ist der Verein mit den vollen Rechtsfolgen: Strafbeglaubigung, Punkteverlust bzw Ausscheiden aus dem Cupbewerb und Tragen aller Kosten zu belegen.

(2) Ebenso ist mit Geldstrafe zu bestrafen, wer einen Spielerpass unter Angabe falscher Tatsachen erwirkt (Punkt 11) **oder einen solchen Pass benutzt**. Wird dieser Spieler eingesetzt, treffen den Verein zusätzlich die vollen Rechtsfolgen.

### **§ 22 Weitergabe ohne Berechtigung, Doppelmeldung**

(1) Die Weitergabe verliehener Spieler ist verboten und wird mit Geldstrafe bestraft. Der Verein ist außerdem zum Schadenersatz an die beiden anderen Vereine verpflichtet. Allenfalls ist bei

strittiger Verleihung der STRUMA, dem der Meldereferent dazu Auskunft zu geben hat, als Schlichtungsinstanz anzurufen. Die danach ergehende Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

(2) Die Doppelmeldung von Spielern und die Verwendung doppelt gemeldeter Spieler ist unzulässig. Verstöße der Spieler oder Vereine dagegen werden mit Geldstrafe bestraft. Der Verein ist außerdem mit den Rechtsfolgen der Strafbeglaubigung und Punkteverlust bzw. Ausscheiden aus dem Cupbewerb sowie Tragen aller Kosten zu belegen (volle Rechtsfolgen).

### **§ 23 Unsportliches oder undiszipliniertes Verhalten**

(1) Bei unsportlichem oder undiszipliniertem Verhalten (grober Verstoss gegen die Geschäftsordnung oder Rechtsprechung bzw. den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin) oder bei Wahrheitswidrigkeit (**Erfinden, Lügen, Urkundenfälschen u.ä.**) der Spieler, Funktionäre oder Vereine bei allen, im Rahmen des Reichsbundsports absolvierten Spielen sind die Täter mit Geldstrafe zu bestrafen. **Bei derartigen Verstößen sind die bestraften Spieler, Funktionäre und Vereine bis zur Begleichung der Geldstrafe vom Sportgeschehen suspendiert.** Das strafbare Verhalten der Spieler oder Funktionäre kann bei mangelnder Aufsicht durch den Verein auch diesem zugerechnet **und dieser mit Geldstrafe belegt** werden.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß Punkt 8 Abs 2 GO kann das doppelte Strafausmaß **der Primärstrafe** verhängt werden.

### **§ 24 Unbegründete oder verspätete Spielabsagen, verspätetes Antreten**

Unbegründete Absagen terminisierter Wettspiele sind unzulässig und strafbar. Der absagende oder verspätet antretende Verein hat umgehend einen schriftlichen Bericht, in dem die Gründe für die Absage oder Verspätung genauestens dargelegt sind, an den STRUMA abzugeben. Für bereits entstandene Kosten haftet der absagende oder verspätet antretende Verein im Rahmen der vollen Rechtsfolgen (siehe § 21), neben der **allenfalls** zu fällenden Strafe zur Gänze.

### **§ 25 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel**

(1) Die Vereine sind verpflichtet zu den zu Verbandszeiten terminisierten Spielen anzutreten und die Spiele zur Gänze zu absolvieren. **Eine nicht bewilligte Verschiebung ist strafbar.**

(2) Bei Nichtantreten eines Vereines (Mannschaft zum Spieltermin nicht pünktlich auf dem Feld) ohne vorherige begründete **und termingerechte** Absage oder ohne begründete Verspätung ist der Verein zu bestrafen und haftet im Rahmen der vollen Rechtsfolgen (siehe § 21) zur Gänze für das Nichtstattfinden des Spieles **neben einer allenfalls zu verhängenden Strafe.**

### **§ 26 Passzwang, Blankettpflicht, Vereinspflichten**

(1) Jeden (Heim)verein treffen nachstehende Pflichten:

a) Bei allen Spielen besteht Passzwang und Blankettpflicht. Gemeldete Spieler können sich bei fehlendem Spielerpass mit einem amtlichen Lichtbildausweis inkl. Geburtsdatum ausweisen und müssen auf dem vom Heimverein aufgelegten Blankett vermerkt sein. Der Spieler hat vor dem Schiedsrichter die Identität nachzuweisen und auf dem Blankett eigenhändig zu unterschreiben.

b) Das vom Heimverein aufzulegende Blankett ist von jedem Verein ordnungs- und wahrheitsgemäß vollständig auszufüllen (Spielernamen, Ersatzspieler kennzeichnen, Spielernummern uam).

c) Das vollständig ausgefüllte und vom SL unterfertigte Blankett ist vom Heimverein spätestens 15 Min. vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter in die Kabine zu bringen. Die Spielerpässe müssen von beiden Vereinen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt abgegeben sein.

d) Die Vereine sind verpflichtet, bei Kampfmannschaftsspielen Assistenten zu stellen und den Schiedsrichter davon mit den Namen der Personen zu verständigen.

e) Ist kein Schiedsrichter erschienen, dann müssen die Vereine sich auf einen anderen geeigneten Spielleiter einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann muss jeder Verein einen Spielleiter namhaft machen. Zwischen beiden entscheidet das Los, der Losentscheid wird vom Heimverein mit Münzaufwurf vorgenommen.

f) Der Heimverein ist verpflichtet, den Schiedsrichter und seine Assistenten zu obsorgen (Kabine, Schlüssel, Waschmöglichkeit und Pausenerfrischung) und allfälligen Ordnerschutz zu gewähren. Allenfalls ist bei Verhinderung eines besetzten Assistenten ein namentlich bekannt gemachter Vereinslinienrichter zu stellen.

g) Der Heimverein ist verpflichtet, einen Ordnerdienst zu leisten, und während des Spiels haben die Kapitäne der Mannschaften für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

h) Der Heimverein ist verpflichtet, nach dem Spiel den Spielertausch, Verwarnungen und Torschützen dem Spielleiter zu melden, das Spielergebnis durchzusagen und andere Verpflichtungen im Spielbetrieb einzuhalten.

i) Jeder Verein ist verpflichtet, Auflagen und Verpflichtungen (Schienbeinschützer, **vereinbarte** Dressenfarbe und -nummern, **platzschonendes Schuhwerk** uam) zu befolgen oder einzuhalten.

(2) Verstöße eines Vereines gegen die vorgenannten Verpflichtungen oder Auflagen werden mit Geldstrafe belegt. Der am Nichtzustandekommen des Spieles oder vorzeitigen Beenden des Spieles schuldtragende Verein ist mit dem Tragen der vollen Rechtsfolgen zu belegen.

## § 27 Anzeigepflicht von Spielen, Verspätungen, Absagen

Vereine, die gegen die Pflicht, ihre Spiele (auch gegen verbandsfremde Vereine oder Vereine in den Bundesländern oder im Ausland) dem LFA zu melden, verstossen, sind mit einer Geldstrafe zu belegen. Ebenso sind Vereine zu bestrafen, wenn sie gegen Punkt 13 GO verstossen und begründete Verspätungen oder zeitgerechte Absagen nicht ausreichend begründen.

## § 28 Vergehen im Spielbetrieb

(1) Die Spieler, Funktionäre und Vereine sind verpflichtet, im gesamten Spielbetrieb sportlich und fair zu agieren.

### a) Unsportliches Benehmen

Einen Verstoss begeht, wer gegen die sportliche Disziplin oder den sportlichen Anstand verstößt, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt.

### b) Rohes Spiel

Einen Verstoss begeht, wer im Spielgeschehen in der Absicht, den Gegner zu behindern,

in Übertretung der Regeln diesen verletzt oder in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet.

- c) Beleidigung oder Bedrohung während des Spieles  
Einen Verstoss begeht, wer einen anderen während des Spieles beschimpft, verspottet oder mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.
- d) Tätlichkeit gegen Gegner, Mitspieler oder das Publikum (Insultierung)  
Einen Verstoss begeht, wer einen anderen in der Absicht, ihn zu verletzen oder in seiner körperlichen Sicherheit zu gefährden, tätlich angreift. Auch der Versuch dazu ist strafbar.
- e) Kritik schiedsrichterlicher Entscheidungen  
Einen Verstoss begeht, wer mit Worten oder Gebärden Entscheidungen oder die Tätigkeit des Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten vor dem oder während des Spieles, in den Spielpausen oder beim Abgang vom Spielfeld kritisiert.
- f) Nichtbefolgung einer schiedsrichterlichen Anordnung  
Einen Verstoss begeht, wer eine Anordnung des Schiedsrichters nicht befolgt.
- g) Beleidigung des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten  
Einen Verstoss begeht, wer den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.
- h) Bedrohung des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten  
Einen Verstoss begeht, wer den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten im Zusammenhang mit deren Tätigkeit vor, während oder außerhalb des Spieles in der körperlichen Sicherheit gefährdet oder mit einem sonstigen Nachteil bedroht.
- i) Tätlichkeit oder Sachbeschädigung gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichterassistenten (Insultierung)  
Einen Verstoss begeht, wer den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten im Zusammenhang mit deren Tätigkeit, sei es vor, während oder außerhalb des Spieles, tätlich angreift oder diesem einen sonstigen Nachteil zufügt. **Auch der Versuch dazu ist strafbar.**

## § 29 Vergehen gegen Funktionäre

- a) Beleidigung des LFA, eines Unterausschusses oder Mitgliedes derselben  
Einen Verstoss begeht, wer die Ausschüsse oder deren Mitglieder beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.
- b) Bedrohung eines Mitgliedes des LFA oder eines Unterausschusses  
Einen Verstoss begeht, wer ein Mitglied im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit während oder außerhalb des Spieles **oder in einer Sitzung** in der körperlichen Sicherheit **gefährdet** oder mit einem sonstigen Nachteil bedroht.
- c) Tätlichkeit gegen ein Mitglied des LFA oder eines Unterausschusses  
Einen Verstoss begeht, wer ein Mitglied im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit sei es während oder außerhalb des Spieles oder in einer Sitzung tätlich angreift oder diesem einen sonstigen Nachteil zufügt. **Auch der Versuch dazu ist strafbar.**

## § 30 Verschulden eines Spielabbruches oder Beendigung

- (1) Diesen Verstoss begeht:

- a) Ein Funktionär durch Aufforderung (Anstiftung) das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt
- b) Ein Verein, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt,
- c) Ein Verein, aus dessen Verschulden (Funktionär) ein Spiel abgebrochen wird,
- d) Ein Spieler aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird.

(2) Unberechtigt tritt auch eine Mannschaft ab, wenn das Spiel durch Unterschreiten der Spielerzahl beendet wird, sofern die Mannschaft nicht komplett (11 Spieler und mindestens 3 Ersatzspieler) angetreten ist.

### **§ 31 Irreführung des LFA oder eines Unterausschusses**

Wer als Vereinsangehöriger in einem Verfahren vor dem LFA oder einem Unterausschuss bewusst, mündlich oder schriftlich, falsche Angaben macht oder durch Urkunden- bzw. Unterschriftenfälschung Organe des Reichsbundes in Irrtum führt, ist durch den STRUMA zu bestrafen. **Bei schwerem Vergehen kann der Antrag auf Ausschluss ausgesprochen werden.**

### **§ 32 Nichtbefolgen einer Anordnung des LFA oder eines Unterausschusses**

(1) Wer die Anordnungen des LFA oder eines Unterausschusses nicht befolgt, ist dem STRUMA anzuzeigen und von diesem zu bestrafen.

(2) Wer die Berufung in eine Auswahlmannschaft als Spieler nicht befolgt oder einen Spieler dazu anstiftet, ist dem STRUMA anzuzeigen und von diesem zu bestrafen.

### **§ 33 Sonstige Vergehen von Funktionären oder Vereinen**

(1) Ein Funktionär oder Verein begeht ein Vergehen, wenn er Tatbestände der GO oder RSPR erfüllt (Verbote übertritt oder Gebote nicht einhält) oder jemanden zu einem derartigen Verhalten anstiftet.

(2) Vereine können für Vergehen ihrer Funktionäre nach diesen Bestimmungen der RSPR angezeigt und mit Geldstrafen bestraft werden.

### **§ 34 Haftung der Vereine**

Die Vereine haften für die über ihre Spieler und Funktionäre verhängten Geldstrafen und sind ebenfalls für die Beachtung der ausgesprochenen Funktionssuspendierung und die Einhaltung der Sperren der Spieler bei Strafe verantwortlich.

## Zusammenfassung

### STRAFAUSSATZ - BESTIMMUNGEN

Übertretung der in der RSPR und in der GO festgelegten Bestimmungen werden mit folgenden Strafen bestraft:

§§	ÜBERTRETUNG	STRAFEN
9	Ordnungswidriges Verhalten vor dem STRUMA oder vor dem LFA	Geldstrafe von 7,50 bis 73,-, Entzug des Verantwortungsrechts, Anzeige mit Antrag auf Ausschluss.
20	Einsatz von Spielern, Funktionären oder Vereinen bzw Spielda- tragung während Suspens	Geldstrafe M + C: 15,- bis 73,- und volle Rechtsfolgen; Geldstrafe F: 7,50 bis 37,-
21	Verwendung von unangemeldeten, gesperrten Spielern oder mit falschem Namen spielenden Pers.	Geldstrafe M + C: 15,- bis 73,- volle Rechtsfolgen: Strafverifizierung/ Ausscheiden aus Cup, Kostenersatz; Geldstrafe F: 7,50 bis 37,-
22	Weitergabe ohne Berechtigung; Verwendung doppelt gemeldeter Spieler;	Geldstrafe M + C: 15,- bis 73,- volle Rechtsfolgen; Schadenersatz Geldstrafe F: 7,50 bis 37,-
23	Bestimmungswidriges Verhalten GO-widriges Verhalten (8 Abs 2) Wahrheitswidriges Verhalten	Spieler: Sperre 1 bis 6 Spiele; Fktr + V: Geldstrafe 15,- bis 73,- Suspens auf Zeit.
	Falsche Angaben des Kapitäns oder eines Funktionärs	Geldstrafe 15,- bis 73,-
24 (1)	Unbegründete oder verspätete Spielabsagen, verspätetes An- treten.	Geldstrafe 15,- bis 73,- im Wiederholungsfall 30,- bis 146,-; Kostenersatz; volle Rechtsfolgen.
24 (2)	Vorzeitige Beendigung bei unkomplettem Antreten	Geldstrafe 37,-; 73,-; 109,- eventuell volle Rechtsfolgen und Kostenersatz.
25	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	Geldstrafe 73,-; 146,-; 363,-; Kostenersatz; volle Rechtsfolgen und Schadenersatz.

Erklärung: C = Cupspiel, M = Meisterschaftsspiel, F = Freundschaftsspiele  
Fktr = Vereinsfunktionär, V = Verein

26 a) Pass- und Blankettpflicht, fehlende Gebührenerichtung	Geldstrafe 15,--
b) Fehlerhaftes Ausfüllen	- " - 15,--
c) Verspätete Vorlage	- " - 15,--
d) Assistentenstellpflicht	- " - 15,--
e) Nichteinigung auf einen Schiedsrichter bzw Nicht- stellung eines Kandidaten	Strafverifizierung je nach Ver- schulden; Geldstrafe bis 37,--; Kostenersatz; volle Rechtsfolgen.
f) Betreuungspflichtmangel	Geldstrafe 15,-- bis 37,--
g) Versagen des Ordnerdienstes	- " - 15,-- bis 218,--
h) Heimmannschaftspflicht allg. Ergebnisdurchsage, Spieler- Tausch, Torschützen uam	- " - 15,--
i) Schienbeinschützer, Dressenfarbe, -nummern uam.	Geldstrafe 15,--
27 Meldepflicht und Absagepflicht	Geldstrafe 7,50 bis 37,--
28 a) Unsportliches Benehmen	Spieler: Sperre 1 bis 4 Spiele Fktr: Geldstrafe 15,-- bis 73,--
b) Rohes Spiel	Spieler: Sperre 2 bis <u>12</u> Spiele
c) Beleidigung oder Bedrohung während des Spieles	Spieler: Sperre <u>3</u> bis <u>24</u> Spiele Fktr: Geldstrafe 15,-- bis 146,--
d) Insultierung eines Gegners, Mitspielers oder Zuschauers	Spieler: Sperre 4 bis 24 Spiele Fktr: Geldstrafe 15,-- bis 146,-- für beide: Antrag auf Ausschluss.
e) Kritisieren	Spieler: Sperre 1 bis 4 Spiele Fktr: Geldstrafe 15,-- bis 73,--
f) Nichtbefolgen einer Anordnung	Spieler: Sperre 1 bis 6 Spiele Fktr: Geldstrafe 15,-- bis 109,--
g) Beleidigung des Schiedsrichters/ Assistenten	Spieler: Sperre <u>3</u> bis 24 Spiele Fktr: Geldstrafe 15,-- bis 109,--
h) Bedrohung des Schiedsrichters/ Assistenten	Spieler: Sperre 6 bis 24 Spiele Fktr: Geldstrafe 30,-- bis 218,-- für beide: Antrag auf Ausschluss
i) Tätlichkeit/Insultierung gegen Schiedsrichter/Assistenten	Spieler: Sperre 8 bis 24 Spiele Fktr: Geldstrafe 50,-- bis 363,-- für beide: Antrag auf Ausschluss.



- |  |   |
|--|---|
| 29 a) Beleidigung LFA, <u>BgnA</u> , STRUMA,<br>BA oder MA bzw deren Mitglieder                              | Spieler: Sperre <u>3</u> bis 24 Spiele<br>Fktr: Geldstrafe 15,-- bis 109,--   |
| b) Bedrohung von Mitgliedern des<br>LFA, <u>BgnA</u> , STRUMA, BA oder MA                                    | Spieler: Sperre 4 bis 24 Spiele<br>Fktr: Geldstrafe 30,-- bis 218,--<br>für beide: Antrag auf Ausschluss  |
| c) Tätlichkeit/Insultierung gegen<br>ein Mitglied des LFA, <u>BgnA</u> ,<br>STRUMA, BA oder MA               | Spieler: Sperre 8 bis 24 Spiele<br>Fktr: Geldstrafe 50,-- bis 363,--<br>für beide: Antrag auf Ausschluss.   |
| 30 Verschulden eines Abbruches   | Spieler: Sperre 2 bis 12 Spiele<br>Fktr + V: Geldstrafe 73,--; 146,--; 363;<br>Kostenersatz, volle Rechtsfolgen.  |
| 31 Irreführung des LFA, <u>BgnA</u> , STRUMA,<br>BA oder MA; ungerechtfertigte<br>Beschuldigung gegen andere | Spieler: Sperre 2 bis 12 Spiele<br>Fktr + V: Geldstrafe 50,-- bis 218,--<br>volle Rechtsfolgen im Eventualfall.<br><b>für alle: Antrag auf Ausschluss</b>       |
| 32 Nichtbefolgen einer Anordnung<br>des LFA oder Unterausschusses,<br>Fernbleiben von Auswahlspielern        | Spieler: Sperre 1 bis 4 Spiele<br>Fktr: Geldstrafe 15,-- bis 73,--<br>V: Geldstrafe bis 30,-- bis 146,--,<br>eventuell volle Rechtsfolgen und<br>Schadenersatz. |
| 33 Sonstige Vergehen und Verstöße<br>gegen die GO oder Rechtsprechung  | Spieler: Sperre <u>1</u> bis 24 Spiele<br>Fktr + V: Geldstrafe 30,-- bis 146,--   |

-x - x - x - x - x -